

**Friedhofssatzung für den Friedhof  
„RuheForst Vorholz“  
vom 20.02.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offenheim am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche und Bestattungsart
§ 4	Betretensrecht
§ 5	Verhalten im Friedhof
§ 6	Arten der Grabstätten (RuheBiotope)
§ 7	Biotopregister
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 10	Markierungen
§ 11	Pflege der RuheBiotope
§ 12	Durchführung von Bestattungen
§ 13	Ruhezeit, Umbettungen
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelte
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Friedhof „RuheForst Vorholz“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Offenheim – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt Rheinhessen in Alzey. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der

- Ortsgemeinde Offenheim wird diese Satzung für den Friedhof „RuheForst Vorholz“ erlassen.
2. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Offenheim Flur 11, Nr. 4/96 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommen farblichen Markierungen der Außengrenzen.
  3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze geeignete Flächen (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch die Friedhofsverwaltung ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

## **§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart**

In den Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen eingebracht. Alle RuheBiotope, bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht gestört.

## **§ 4 Betretensrecht**

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten im Friedhof**

1. Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
  - i) bauliche Anlagen zu errichten,
  - j) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Arten der RuheBiotope**

Es werden folgende Bestattungsstätten unterschieden:

- a) FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich zu benennen sind.
- b) GemeinschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

c) RegenbogenBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

### **§ 7 Biotopregister**

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

### **§ 8 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

### **§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

- d) Anpflanzungen vorzunehmen,
- e) Bäume zu schmücken,

### **§ 10 Markierungen**

1. Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 30 cm an der Bestattungsstätte anzubringen.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

### **§ 11 Pflege der RuheBiotope**

1. Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

### **§ 12 Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.  
Die nach Eintritt des Sterbefalles erforderliche Bestattungsgenehmigung und den Urnenanforderungsschein stellt die Friedhofsverwaltung aus.
2. Die Friedhofsverwaltung stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Friedhofsverwaltung. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht

hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 01.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt.

### **§ 13 Ruhezeit, Umbettungen**

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind nicht möglich.

### **§ 14 Haftung**

Die Ortsgemeinde Offenheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturelementen und der Einrichtung entstehen.

### **§ 15 Entgelte**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst Vorholz richten.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den RuheForst verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenheim, den 20.02.2018  
Ortsgemeinde Offenheim



---

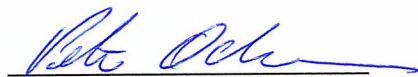
Peter Odermann  
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenheim, 20.02.2018  
Ortsgemeinde Offenheim



Peter Odermann  
Ortsbürgermeister